

VdB BUNDES BANKGEWERKSCHAFT
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e. V.

S A T Z U N G

S A T Z U N G

der

„VdB BUNDES BANKGEWERKSCHAFT“

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Name der Gewerkschaft – nachstehend „VdB HMS“ genannt – lautet:

„VdB BUNDES BANKGEWERKSCHAFT“
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V.

- (2) Der VdB HMS hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Der VdB HMS ist am 02. März 1993 unter der Geschäfts-Nummer 69 VR 13608 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.
- (4) Der VdB HMS ist der „VdB Bundesbankgewerkschaft e. V. – im dbb beamtenbund und tarifunion (*) – als Mitgliedsgewerkschaft korporativ angegeschlossen, die wiederum unmittelbares Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion ist.

§ 2

- (1) Der VdB HMS hat die Aufgabe, die beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu vertreten, zu fördern und zu schützen. Er bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der VdB HMS verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (3) Ziel der berufspolitischen Arbeit des VdB HMS ist insbesondere eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Beamten- und Tarifrechts sowie des Arbeits- und Sozialrechts.
- (4) Er fördert unter verbindlicher Anerkennung der Grundsätze des Tarif- und Schlichtungsrechts einschließlich des Schlichtungsabkommens des dbb beamtenbund und tarifunion sowie seiner Streikordnung den Abschluss von Tarifverträgen.

- (5) Im Rahmen seiner Ziele und Bestrebungen hat der VdB HMS u.a. besonders folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei Schaffung oder Änderung von gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen durch die die Belange seiner Mitglieder berührt werden.
 - b) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, der Ausübung des Dienstes sowie mit dem Ruhestand zusammenhängenden Fragen.
 - c) Freiwillige Beratung und Vertretung von Hinterbliebenen der Mitglieder.
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Personalvertretungen und Unterstützung der Personalratsmitglieder sowie der Personalvertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
 - e) Förderung der Interessen der schwerbehinderten Menschen und Unterstützung der Vertretungen der schwerbehinderten Menschen sowie der Gleichstellungsbeauftragten in Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - f) Unterstützung und Förderung von Selbsthilfe- sowie Sozialeinrichtungen des öffentlichen Dienstes.
 - g) Unterrichtung der Mitglieder über ihre Belange berührende Fragen durch entsprechende Veröffentlichungen.
 - h) Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz gemäß § 9.

II. Mitgliedschaft (Erlangung und Verlust)

§ 3

Mitglied des VdB HMS (ordentliche Mitglieder – im Folgenden nur Mitglieder genannt) können werden:

- a) aktive und ehemalige Angehörige der Deutschen Bundesbank
- b) Versorgungsempfänger(innen), Rentenempfänger(innen) und Hinterbliebene zu a).

§ 4

- (1) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Aufnahme wird durch die Zustellung eines Mitgliedsausweises und der Satzung bestätigt, die Eigentum des VdB HMS bleiben und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben sind.

- (2) Eine Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf das Datum der Beitritts-erklärung folgenden Monats.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller Einspruch erhoben werden, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet. Der Einspruch muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides vorliegen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Bei Versetzung eines Mitgliedes in den Bereich einer anderen Mitgliedsge- werkschaft des VdB BUND wird die Mitgliedschaft – ohne Unterbrechung – an diese übertragen.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem VdB HMS ist nur zum Schluss eines Kalen- dervierteljahres zulässig. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand schrift- lich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt wer- den.

Bei einem Ausscheiden aus den Diensten der Deutschen Bundesbank kann die Mitgliedschaft auf Antrag ohne Kündigungsfrist beendet werden.
- (4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen:
 - a) wenn es erkennbar gegen die Ziele des VdB HMS arbeitet oder durch sein Verhalten das Ansehen des VdB HMS schädigt,
 - b) wenn es mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nach einer zweiten schriftlichen Mahnung nicht binnen ei- nes Monats begleicht; Nachforderung bleibt erhalten.
- (5) Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Be- schluss ist dem/der Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe durch ein- geschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem/der Be- troffenen das Recht des schriftlichen Einspruchs bei der nächsten Mitglieder- versammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

§ 6

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Anliegen des VdB HMS erworben haben.
- (2) Ehrenvorsitzende können Mitglieder des VdB HMS werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand besonders ausgezeichnet haben.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz erlöschen mit sofortiger Wirkung durch
 - a) Austritt aus dem VdB HMS,
 - b) entsprechende Erklärung des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes haben dessen Mitglieder jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und allen öffentlichen Veranstaltungen des VdB HMS teilzunehmen.

§ 9

- (1) Jedes Mitglied kann sich zur Wahrung seiner Belange in allen beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten vom VdB HMS beraten und vertreten lassen. Eine Verpflichtung des VdB HMS, Rechtsschutz zu gewähren und die Kosten zu übernehmen, besteht jedoch nicht. Über den Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Jedem Mitglied kann außerdem durch Vermittlung des VdB HMS Rechtsberatung und Rechtsschutz seitens des dbb beamtenbundes und tarifunion und des VdB BUND im Rahmen der dafür erlassenen Richtlinien gewährt werden.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des VdB HMS zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des VdB HMS zu beachten.

§ 11

- (1) Zur Deckung der Kosten, welche dem VdB HMS in Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, hat jedes Mitglied einen monatlichen Beitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird mittels Lastschrifteinzugsverfahrens durch den VdB BUND – soweit möglich – eingezogen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Beitragserhöhungen (s. § 19 Buchst. f) werden gegenüber solchen Mitgliedern nicht wirksam, die nach Bekanntgabe der Erhöhung – ohne ihr zugestimmt zu haben – zum nächstmöglichen Zeitpunkt gem. § 5 Abs. 3 austreten.

§ 12

- (1) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben die gleichen Rechte wie sonstige Mitglieder; §§ 8, 9 und 10 gelten sinngemäß.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des VdB HMS teilnehmen; an Sitzungen der Vorstandsgremien jedoch nur mit beratender Stimme.

§ 13

Alle Leistungen des VdB HMS aufgrund dieser Satzung sind freiwillig. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu.

V. Organe des VdB HMS

§ 14

- (1) Organe des VdB HMS sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Frauen und Männer sollen im ausgewogenen Verhältnis in den Vorstandsgremien vertreten sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VdB HMS
- (4) Urabstimmungen der Mitglieder sind nach § 20 vorgesehen.

VI. Mitgliederversammlung

§ 15

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen alle zwei Jahre einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden
 - a) auf einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorgesehener Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einzuberufen (Ausnahme s. § 17 Abs. 2).

§ 16

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können
 - a) vom geschäftsführenden Vorstand,
 - b) vom Gesamtvorstand,
 - c) von wenigstens drei Mitgliedern des VdB HMS

schriftlich gestellt werden.

- (2) Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
- (3) Die Anträge sowie die Tagesordnung sind vom geschäftsführenden Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt worden ist, kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- Über aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des VdB HMS darf erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder erschienen sind.
- (2) Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung kann innerhalb von 14 Tagen neu anberaumt werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18

- (1) Der/die Vorsitzende des VdB HMS oder sein/seine Stellvertreter(in) eröffnen und leiten die Mitgliederversammlung. Diese kann aus ihrer Mitte eine(n) andere(n) Versammlungsleiter(in) wählen.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen (für Wahlen gilt § 23 Abs. 1).
- (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführerin zu unterschreiben. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jede(r) Versammlungsteilnehmer(in) eigenhändig einzutragen hat.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§ 19

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer(innen),
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 23,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer(innen) gemäß § 27 Abs. 1,
- e) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag des VdB BUND gemäß dessen Satzung,
- f) Beschlussfassung über die Haushaltsvoranschläge für zwei Jahre einschl. der Höhe der Beiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Angelegenheiten des VdB HMS von grundsätzlicher Bedeutung
- i) Beschlussfassung über Auflösung des VdB HMS gemäß § 29,
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem VdB HMS (§ 5 Abs. 4 und 5).
- k) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 20

- (1) Urabstimmungen im Sinne des Rechts (*) muss der geschäftsführende Vorstand veranlassen
 - a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Mitglieder
- (2) Beschlüsse durch Urabstimmung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder. Bei Urabstimmungen über Satzungsänderungen muss die Mehrheit zwei Drittel aller Mitglieder betragen. Derartige Beschlüsse haben für den VdB HMS und seine Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(*) a. geheime Abstimmungen aller Mitglieder über Beginn und Ende von Streiks
b. Schriftliche Umfragen außerhalb von Mitgliederversammlungen

§ 21

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse durch Urabstimmung werden, soweit sie sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen (vgl. § 71 BGB) und unbeschadet der Einschränkung in § 11 Abs. 4 dieser Satzung, mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsleiter wirksam.

VII. Gesamtvorstand

§ 22

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 25 Abs. 1 und bis zu sieben Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Dabei sollen die Filialen, die Hauptverwaltung, Mitglieder aller Beschäftigungsgruppen sowie Ruheständler(innen) vertreten sein.
- (3) Kommt ein Vorstand auf diese Weise nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung eine andere Zusammensetzung des Gesamtvorstandes beschließen.
- (4) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können Gäste - bspw. die Rechnungsprüfer(innen) - mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.

§ 23

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Offene Wahl kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Eine gemeinsame Wahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerber(innen) für ein Amt gilt das Mitglied als gewählt, welches die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren, wenn nicht durch eine Erklärung der Beteiligten eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.
- (2) Das Amt der Vorstandsmitglieder währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit von einer Mitgliederversammlung durch einen in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss widerrufen werden. In diesem Fall ist eine sofortige Nachwahl erforderlich.

- (4) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes erkrankt, länger an der Amtsführung verhindert oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann der geschäftsführende Vorstand – längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – ein Ersatzmitglied bestellen (s. § 25 Abs. 5).

§ 24

- (1) Der Gesamtvorstand hat über alle Angelegenheiten des VdB HMS von besonderer Bedeutung zu befinden, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 19 der Satzung vorzulegen sind. Vor allem ist er zuständig für
- a) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie aller Ausgaben von mehr als Euro 2.000,00 im Einzelfall, mit Ausnahme der an die VdB Bundesbankgewerkschaft e. V. abzuführenden Kopfbeiträge.
 - b) Bewilligung von Reisekostenerstattungen unter Beachtung der ggf. beschlossenen „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung (vgl. § 28), soweit den Zahlungen nicht im Einzelfall von einer Mitgliederversammlung besonders zugestimmt worden ist.
 - c) Aufstellung der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltspläne.
 - d) Festsetzung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen unter Berücksichtigung der gemäß § 16 dieser Satzung gestellten Anträge.
 - e) Festlegung des Tagungsortes für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - f) Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidat(inn)enlisten zur Wahl des Bezirkspersonalrates (ÖPR-Listen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen).
- (2) Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in Kassen Angelegenheiten entscheidet die Stimme des/der Kassenwärts/Kassenwartin (s. § 25 Abs.11)
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder mindestens einer der Stellvertreter(innen) – anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt nach Neuwahl möglichst binnen eines Monats erstmalig, sonst bei Bedarf (§ 22 Abs. 5) zusammen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss er vom/von der Vorsitzenden oder einen/einer der Stellvertreter(innen) einberufen werden.

- (5) Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter(innen), dem/der Schriftführer(in) oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterschreiben.

VIII. Geschäftsführender Vorstand

§ 25

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und bis zu drei stellv. Vorsitzende
- b) dem/der Schriftführer(in)
- c) dem/der Kassenwart(in)

Ein(e) stellv. Vorsitzende(r) soll Tarifangehörige(r) sein.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 23 jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (3) Das Amt der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand legt die Aufgabenbereiche für seine eigenen Mitglieder nach jeder Neuwahl selbst fest.

- (5) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes länger erkrankt oder sonst verhindert, so kann der geschäftsführende Vorstand aus der Mitte des Gesamtvorstandes zwischenzeitlich ein Ersatzmitglied berufen.

Das gleiche trifft zu, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellt.

Die Berufung erfolgt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgültigen Vertretung des VdB HMS genügen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Unterschriften von Ersatzmitgliedern gelten nicht).

- (7) Ein Vorstandsmitglied haftet dem VdB HMS für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

- (8) Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er

vom VdB HMS die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des VdB HMS zu erledigen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben bis Euro 2.000,00 im Einzelfall, soweit nicht der Gesamtvorstand gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) zuständig ist.
- (11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in Kassen Angelegenheiten entscheidet die Stimme des/der Kassenwärts/Kassenwartin (s. § 24 Abs. 2).
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder eine(r) der Stellvertreter(innen) – anwesend ist.
- (13) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter(innen), dem/der Schriftführer(in) oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

IX. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) und zwei Ersatzrechnungsprüfer(innen) zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) und die Ersatzrechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Eine Prüfung muss von mindestens zwei Rechnungsprüfer(inne)n gemeinsam vorgenommen werden.

- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit muss wenigstens ein(e) Rechnungsprüfer(in) und ein(e) Ersatzrechnungsprüfer(in) ausscheiden; die anderen können wieder gewählt werden.
- (5) Die Rechnungsprüfer(innen) müssen die jährliche Kassen- und Rechnungsführung prüfen. Sie haben den auf der Mitgliederversammlung zu erstattenden Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.
- (6) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer(innen) dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Ersatzrechnungsprüfer(innen) rücken an die Stelle eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin, wenn diese(r) vorzeitig ausscheidet oder nachhaltig verhindert ist – längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 28

Nähere Bestimmungen über Buch- und Kassenführung, Bewirtschaftung des Haushalts, Erstattung von Reisespesen und Aufwandsentschädigungen werden in den „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung“ getroffen, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Die Auflösung des VdB HMS kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Urabstimmungen sind möglich.

§ 30

Nach Auflösung des VdB HMS ist dessen gesamtes Vermögen – sobald alle Verbindlichkeiten erfüllt sind – auf die gemeinnützige VdB Bundesbankgewerkschaft e. V. – im dbb beamtenbund und tarifunion -, zu übertragen. Falls diese Gewerkschaft nicht mehr besteht, ist das Vermögen des VdB HMS einem Wohlfahrtsverband zuzuführen, der im Auflösungsbeschluss zu nennen ist.

VdB BUNDES BANKGEWERKSCHAFT
 Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
 und Schleswig-Holstein e. V.

Hamburg, 21. November 2015